



1.3 Stadtjugendring Landshut  
mit Schreiben vom 30.06.2016

1.4 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt  
mit Schreiben vom 05.07.2016

Beschluss: 9 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 7 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Autobahndirektion Südbayern, München  
mit E-Mail vom 02.06.2016

Zum o. g. Bauleitplanverfahren haben wir letztmals mit DS vom 19.01.2016 bzw. vom 21.12.2015 eine Stellungnahme abgegeben.  
Die damaligen Ausführungen sind weiterhin gültig.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die damals aufgeführten Anregungen, insbesondere bezüglich der Bauverbotszone wurden in die Planung eingearbeitet. Die Anbauverbotszone ist im Deckblatt Nr. 37 zur Änderung des Flächennutzungsplanes gekennzeichnet. Die Photovoltaikanlage wird an der Autobahn entlang durch extensives Grünland eingegrünt. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A92 kann entsprechend der Beurteilung durch das vorliegende Blendgutachten, das im Zusammenhang der verbindlichen Bauleitplanung erstellt worden ist, ausgeschlossen werden.

2.2 Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgruppe Landshut -  
mit Schreiben vom 20.06.2016

Der Bund Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Der Bund Naturschutz stimmt dem Deckblatt Nr. 37 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich „Beidseits der Autobahn A 92 im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“ zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage zu.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt -, Landshut  
mit Schreiben vom 24.06.2016

Ziele der Raumordnung und Landesplanung:

keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen:

keine

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

keine

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

1. Fundmunition:

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den zu bebauenden Bereich gegangen sind. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenerforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenerforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern sind zu beachten.

2. Sicherheitsabstand bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen:

Um einen Spannungsüberschlag zu vermeiden, sind in Abhängigkeit von der Spannungshöhe gewisse Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen einzuhalten.

Gemäß der Tabelle 4 „Schutzabstände bei nichtelektrotechnischen Arbeiten, abhängig von der Nennspannung“ des § 7 „Arbeiten in der Nähe aktiver Teile“ der BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ betragen die Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen in Abhängigkeit von der Netz-Nennspannung:

Netz-Nennspannung Un (Effektivwert) kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Dabei muss auch ein mögliches Ausschwingen des Leiterseiles berücksichtigt werden.

Bei der durch das Baugebiet gehenden 110 kV-Leitung hat der Schutzabstand mindestens 3 m zu betragen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Rahmen des gegenständlichen Änderungsverfahrens wurde im Rahmen einer historischen Recherche überprüft, ob im Planungsgebiet mit Fundmuntion zu rechnen ist. Dabei wurde festgestellt, dass keine entsprechenden Anhaltspunkte vorliegen.

Die Änderung des Flächennutzungsplan Deckblattes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/4 „Beidseits der Autobahn A92 im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“. Erst anhand der dortigen konkreten Planung kann das Thema „Sicherheitsabstand bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ überprüft werden (zulässige Verlagerung in ein Folgeverfahren)

2.4 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz mit E-Mail vom 27.06.2016

---

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Stellungnahme Wasser

Im Flächennutzungsplan wird nicht darauf eingegangen, dass eine Teilfläche sich im Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbachs befindet. Das Überschwemmungsgebiet ist derzeit vorläufig gesichert. Dies hat die gleichen rechtlichen Folgen wie eine Festsetzung. Die Festsetzung wird am 23.06.2016 im Umweltsenat der Stadt Landshut behandelt.

Entsprechend § 78 Abs. 1 Nr. WHG ist in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen untersagt.

Auf die Thematik Überschwemmungsgebiet wird weder in der Begründung noch im Umweltbericht eingegangen. Nicht zuletzt wegen der aktuellen Hochwasserereignisse erachten wir es grundsätzlich als angezeigt, auch im Flächennutzungsplanverfahren in geeigneter Weise darauf einzugehen.

Unter der Annahme, dass die im diesbezüglichen Bebauungsplanverfahren gefundene hochwasserverträgliche Lösung (Verzicht auf PV-Anlagen im Bereich der Überschwemmungsflächen) umgesetzt wird, sehen wir keine Notwendigkeit den Flächennutzungsplan zum gegenwärtigen Verfahrensstand nochmals abzuändern.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen

Die Änderung des Flächennutzungsplan Deckblattes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/4 „Beidseits der Autobahn A92 im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“. Im

Bebauungsplan wird die Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Klötzlmühlbaches übernommen.

Im Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 37 wird vorerst auf die Darstellung des Überschwemmungsgebietes des Klötzlmühlbaches verzichtet, da dieses weit über den Änderungsbereich hinausgeht. Die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet bezüglich der vorläufig gesicherten bzw. bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiete ist für Ende 2016 geplant. Bis zu diesem Zeitpunkt ist zu erwarten, dass im Bereich Schweinbach und Rossbach eine Klärung soweit erfolgen konnte, dass ein längerfristig gesicherter Status in die vorbereitende Bauleitplanung eingearbeitet werden kann. Der Sachverhalt findet entsprechend Eingang in die Begründung und in den Umweltbericht.

Der im Parallelverfahren erstellte Bebauungsplan Nr. 08-30/1 „Beidseits der Autobahn A92 im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“ wurde bezüglich der Positionierung der PV-Anlagen im Bereich der Überschwemmungsflächen angepasst. Es wurde im Südosten aus 75,90m Entfernung im rechten Winkel die Baugrenze Richtung Autobahn gezogen um eine sinnvolle Abgrenzung zum Überschwemmungsgebiet zu erreichen. Hierbei ergeben sich kleinere Überschneidungen mit dem Überschwemmungsgebiet. Daher wird zum Ausgleich aus dem momentan höher liegenden inselartigen Bereich am Klötzlmühlbach im Süden der Fl. Nr. 354/8 ca. 70m<sup>3</sup> abgetragen, welche im Norden der Fl.Nr. 354/8 außerhalb des Überschwemmungsgebietes flächig ausgebracht werden sollen, sodass die geringe Überschneidung im Randbereich des Überschwemmungsgebietes und der Baugrenze ausgeglichen wird. Somit ergibt sich eine neue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes an dieser Stelle. Die restliche Fläche wird als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen werden. Somit werden keine PV-Anlagen im Bereich der Überschwemmungsflächen liegen.

Das Fortschreibungsgebiet ist auch von Extremhochwasser betroffen. Hier muss mit Wassertiefen bis zu 1m gerechnet werden. Daher werden die Trafostationen der Photovoltaikanlage auf eine 1m hohe Aufschüttung gesetzt, sodass die Trafostationen somit vollständig geschützt bzw. vollständig gegen Hochwasser abgeschirmt sind.

#### 2.5 Stadtwerke Landshut - Netze - mit Schreiben vom 27.06.2016

Die Stadtwerke Landshut nehmen wie folgt zu o.g. Bebauungsplan Stellung:

Fernwärme / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser / Verkehrsbetrieb / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen

#### 2.6 Regierung von Niederbayern, Landshut mit Schreiben vom 05.07.2016

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin nicht entgegen.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen

2.7 Bayerischer Bauernverband, Landshut  
mit Schreiben vom 12.07.2016

Wir haben Rücksprache mit dem zuständigen Ortsverband genommen. Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes werden keine besonderen Bedenken erhoben.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

## **II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 9 : 0

### III. Feststellungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 37 im Bereich „Beidseits der Autobahn im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“ vom 27.07.2015 i.d.F. vom 13.05.2016 wird in der Fassung beschlossen, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und durch die Behandlung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt Nr. 37 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan, die Begründung und der Umweltbericht vom 13.05.2016 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 19.08.2016  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister